OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-400291/6/MS

Datum: Linz, 15. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des K M, B Straße x, x B, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Dezember 2017, GZ: VerkR96-15450-2017, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag auf Abtretung des Verfahrens an ein Amtsgericht in Deutschland wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 15. Dezember 2017, GZ: VerkR96-15450-2017, wurde über Herrn K M (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 iVm §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 120 Stunden) verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkte, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt, welche vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten ist. Zum Zeitpunkt der Benützung der mautpflichtigen Bundesstraße war am Kraftfahrzeug keine gültige Vignette angebracht, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.“

Weiters wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen einen Kostenbeitrag zum Strafverfahren in der Höhe von 30 Euro zu zahlen.

Begründend stützt sich die belangte Behörde auf die Anzeige der ASFINAG und das Ergebnis des von ihr durchgeführten Ermittlungsverfahrens, woraus sich ergebe, dass der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung tatsächlich begangen habe.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu eigenen Handen zugestellt worden ist, hat dieser mit E-Mail-Eingabe vom 21. Dezember 2017 rechtzeitig eine als „Wiederspruch“ bezeichnete Beschwerde eingebracht und begründend ausgeführt, es sei beim Einfahren auf die A1 an der Auffahrt in einem Industriegebiet kein Hinweis auf kostenpflichtige Maut zu sehen gewesen.
Dies könne auch sein Mitfahrer bestätigen, solle es zu einer Gerichtsverhandlung kommen. Leider habe er seine Dash Cam zu diesem Zeitpunkt nicht angehabt. Jedoch sei im hinteren Teil seines Wagens, der von der Kamera nicht einsehbar sei, ein Bekannter von ihm gesessen, der bezeugen könne, dass da kein Schild gestanden habe. Sie hätten sich auch noch unterhalten, ob ab hier keine Maut mehr bezahlt werden müsse.
Name und Anschrift gebe er bei einem Gerichtsverfahren gerne bekannt.

Mit Schreiben vom 3. Jänner 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1

B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 27. Februar 2018 wurde der Beschwerdeführer ersucht Namen und Anschrift des Zeugen bekannt zu geben, damit dieser zur mündlichen Verhandlung geladen werden kann.

Mit E-Mail vom 28. Februar 2018 lehnte der Beschwerdeführer die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ab und gab gleichzeitig auch den in der Beschwerde angedeuteten Zeugen nicht bekannt.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Die Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 VwGVG unterbleiben, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt schon aufgrund der Aktenlage gegeben war und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte. Der Beschwerdeführer hat sich in der E-Mail vom 28. Februar 2018 sogar ausdrücklich dagegen ausgesprochen.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer lenkte am 23. Juni 2017, um 10:12 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, PKW in der Gemeinde E auf der A1 bei km x, Abschnitt V-E.

Bei dem ggst. Fahrzeug handelt es sich um ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt.

Auf dem Fahrzeug war keine gültige Vignette angebracht.

Die A1 stellt eine Mautstrecke dar.

Auf der Auffahrt auf die A 1 ist ein Hinweisschild, auf dem auf die Mautpflicht hingewiesen wird, zum Tatzeitpunkt angebracht gewesen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere aus der Anzeige der ASFINAG vom 18. September 2017, dem im Akt aufliegenden Foto, was das Befahren der Mautstrecke ohne aufgebrachte Vignette anbelangt.

Dass es sich bei der A1 um eine mautpflichtige Strecke handelt, ergibt sich aus Punkt 2.1. der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs.

Dass bei der Auffahrt auf die A1 ein Hinweisschild angebracht ist und auch zum Tatzeitpunkt angebracht war, ergibt sich aus der von der belangten Behörde eingeholten Stellungnahme der ASFNAG und dem dort beilgelegten Foto.
Diese Tatsache wurde vom Beschwerdeführer in Abrede gestellt und hat er in der vorliegenden Beschwerde das Gegenteil behauptet und in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, ein Bekannter, der auch im Auto gesessen habe, könne dies bezeugen. Nähere Angaben zum Zeugen (Name, ladungsfähige Adresse) wurden in der Beschwerde nicht gemacht und wurden auch auf ausdrückliche Anfrage durch das erkennende Gericht nicht bekannt gegeben. Die Vorbringen des Beschwerdeführers waren insgesamt nicht geeignet, an den Ausführungen der ASFING Zweifel aufkommen zu lassen. Das diesbezügliche unsubstantiierte Vorbringen des Beschwerdeführers ist daher als Schutzbehauptung zu qualifizieren.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Im Schreiben vom 28. Februar 2018 beantragte der Beschwerdeführer eine Abtretung des Verfahrens an ein deutsches Amtsgericht.
Da in den anzuwendenden Verfahrensgesetzen eine Abtretung, wie vom Beschwerdeführer beantragt, nicht vorgesehen ist, ist der vorliegende Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

In der Sache selbst:
Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt gemäß § 10 Abs. 1 BStMG der zeitabhängigen Maut. Diese ist gemäß § 11 Abs. 1 BStMG vor Benützung der Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette am Fahrzeug zu entrichten.

Entsprechend Punkt 7.1. Mautordnung ist die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge - nach vollständigem Ablösen der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen ohne die zeitabhängige Maut entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung, und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis 3.000 Euro zu bestrafen.

Der Beschwerdeführer hat weder in der Beschwerde selbst noch im Verfahren vor der belangten Behörde bestritten, dass er zum Tatzeitpunkt auf der A1 in der Gemeinde E bei Strkm x das ggst. Fahrzeug gelenkt hat und auch nicht, dass auf diesem Fahrzeug keine Vignette angebracht war.

Aus diesem Grund ist der objektive Tatbestand als erfüllt zu betrachten. Dieser Tatbestand ist dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar, da sein Vorbringen, es sei bei der Auffahrt auf die A1 nicht auf die Mautpflicht hingewiesen worden, als reine Schutzbehauptung zu qualifizieren ist.
Der Beschwerdeführer hätte in der Beschwerde initiativ alles darzulegen gehabt, was geeignet wäre darzulegen, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Der Beschwerdeführer hat sich jedoch damit begnügt, das Vorhandensein des Hinweisschildes (auf die Mautpflicht) in Abrede zu stellen und einen Bekannten in Aussicht zu stellen, der seine Angaben bezeugen könne. Auch auf ausdrückliche Nachfrage hat der Beschwerdeführer keine Angaben diesbezüglich gemacht, die es dem Verwaltungsgericht ermöglicht hätten, den Bekannten als Zeugen einzuvernehmen. Zusammengefasst waren daher die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht geeignet darzulegen, dass ihn an der von ihm verwirklichten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde fand im bekämpften Straferkenntnis mit Vorschreibung der Mindeststrafe das Auslangen und führt begründend aus, es würden weder Erschwerungs- noch Milderungsgründe vorliegen, auch Gründe für eine außerordentliche Milderung seien nicht vorhanden, woraus sich ergebe, dass die verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen sei.

§ 20 Abs. 1 BStMG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Befahren einer Mautstrecke ohne Entrichtung der Maut als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es

hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Aufgrund des Beschwerdevorbringens ist klar ersichtliche, dass dem Beschwerdeführer durchaus bewusst ist, dass auf Autobahnen in Österreich eine Mautpflicht besteht. Trotz dieses Wissens ist er ohne Vignette auf die A1 aufgefahren, sodass zumindest von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen ist.

Der Feststellung der belangten Behörde, es würde kein Milderungsgrund vorliegen, ist entgegenzuhalten, dass aus dem vorlegten Verfahrensakt nicht hervorgeht, dass gegen den Beschwerdeführer bereits einschlägige Vormerkungen in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht vorliegen würden, sodass von der Unbescholtenheit des Beschwerdeführer auszugehen ist, was als mildernd zu werten ist.
Nach § 20 VStG ist eine Herabsetzung der Mindeststrafe u.a. dann möglich, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.
Für das beträchtliche Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen kommt es der Rsp des VwGH zufolge nicht auf die Zahl der Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkreten Sachverhaltes an (z.B. VwSlg 13.088 A/1989). So erklärte der VwGH etwa, dass für die Gebrauchnahme der außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 es nicht bloß auf das Vorliegen von Milderungsgründen ankommt, sondern vielmehr allein darauf, dass solche Gründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen, und zwar nicht der Zahl, sondern dem Gewicht nach. Dass diese Voraussetzung zutrifft, hat die Behörde in nachvollziehbarer Weise darzutun, indem sie die jeweils zum Tragen kommenden Milderungsgründe und Erschwerungsgründe einander gegenüberstellt und darlegt, dass und weshalb das Gewicht der Milderungsgründe jenes der Erschwerungsgründe „beträchtlich überwiegt“ (VwGH 23.5.1991, 91/19/0037). Mangels eines solchen „beträchtlichen Überwiegens“ kann etwa dem alleinigen Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – kein solches Gewicht beigemessen werden (VwGH 19.7.2013, 2013/02/0101).
Es ist daher der belangten Behörde zuzustimmen, dass eine außerordentliche Milderung nach § 20 VStG nicht zur Anwendung gelangen kann.

Die Strafbemessung der belangten Behörde erfolgte nach den oben angeführten Grundsätzen; da im bekämpften Straferkenntnis die vorgesehene Mindest-geldstrafe verhängt wurde, konnte die Ermittlung der Einkommens-, Familien- und Vermögensverhältnisse unterbleiben. Bei Anwendung derselben Strafbe-messungsgründe war die Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden herabzusetzen. Die mit 300 Euro verhängte Geldstrafe (und die Ersatzfreiheitsstrafe) sind nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch erforderlich, um den

Beschwerdeführer in Hinkunft von der Begehung weiterer Straftaten derselben Art abzuhalten.

Durch die Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe entfällt die Vorschreibung der Kosten des Beschwerdeverfahrens.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß